

Hauptsatzung der Bezirksärztekammer Koblenz

Verabschiedet in der Sitzung der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Koblenz am 15.11.2023; genehmigt mit Schreiben des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung vom 05.08.2024, Az.: 53.1 01 632.

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Bezirksärztekammer Koblenz ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie regelt ihre Verfassung durch diese Satzung, zu deren Erstellung und Veränderung die Landesärztekammer zu hören ist. Satzungen der Landesärztekammer gehen Satzungen der Bezirksärztekammer vor.
- (2) Sitz der Bezirksärztekammer ist Koblenz. Der Zuständigkeitsbereich umfasst den Bereich des Regierungsbezirks Koblenz in den Grenzen des 31.12.1999.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Bezirksärztekammer ergeben sich aus §§ 3 und 5 des Heilberufsgesetzes, soweit sie von der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz zur Erledigung übertragen werden.
- (2) Die Bezirksärztekammer ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 1. die Vertretung der Ärzteschaft vor den zuständigen Behörden des Kammerbezirkes sowie deren Beratung und die Wahrnehmung der berufsständischen Interessen in beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, soweit diese Interessen nicht von bezirksübergreifender Bedeutung sind oder grundsätzlich von der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz wahrgenommen werden,
 2. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der in Nummer 1 genannten Zuständigkeit,
 3. die Durchführung der Wahlen für die Vertreterversammlungen der Bezirksärztekammer und der Landesärztekammer,
 4. die Erhebung der Beiträge für die Bezirksärztekammer,
 5. die Führung der Mitgliederlisten. Ein Gesamtverzeichnis der Mitglieder wird der Landesärztekammer von den Bezirksärztekammern mit Hilfe des Meldewesens in elektronischer Form zur Verfügung gestellt,
 6. die Benennung von Sachverständigen,
 7. die Fortbildung der Mitglieder, insbesondere die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen im Zuständigkeitsbereich und die Ausstellung von Fortbildungszertifikaten sowie die Weiterleitung der Information hierüber an die zuständigen Stellen,
 8. die Mitwirkung bei der Einhaltung der Berufspflichten nach § 21 und 22 HeilBG,

9. die Ermittlungen gemäß § 75 HeilBG beim Verdacht der Berufspflichtverletzung eines Mitgliedes, sofern die Beauftragung durch die Landesärztekammer erfolgt,
 10. die Durchführung der Verfahren nach § 31 bis 32 HeilBG (Anerkennung von Bezeichnungen nach Weiterbildungsordnung),
 11. die Führung eines Weiterbildungsregisters gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 HeilBG,
 12. die Ausgabe von Heilberufsausweisen an ihre Mitglieder sowie an deren bei ihnen tätigen berufsmäßigen Gehilfen,
 13. die Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen, die von den Kammermitgliedern betrieben werden,
 14. die fortlaufende Erfassung von Daten über die fachlichen Qualifikationen und deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen.
- (3) Die Bezirksärztekammern nehmen namens und kraft Auftrags der Landesärztekammer die Durchführung folgender Aufgaben des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) wahr:
 1. § 8 BBiG (Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit),
 2. § 32 BBiG (Überwachung der Eignung),
 3. § 33 BBiG (Untersagung des Einstellens und Ausbildens),
 4. § 34 BBiG (Einrichten und Führen des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse),
 5. §§ 37 ff. BBiG (Durchführung der Abschlussprüfung),
 6. § 39 BBiG (Bildung von Prüfungsausschüssen),
 7. § 40 Abs. 3 BBiG (Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse),
 8. § 48 BBiG (Durchführung der Zwischenprüfung),
 9. § 53 ff. BBiG (Durchführung der beruflichen Fortbildung),
 10. § 59 ff. BBiG (Durchführung der Umschulung und Umschulungsprüfung),
 11. § 76 BBiG (Überwachung, Ausbildungsberater).
 - (4) Die Landesärztekammer überträgt der Bezirksärztekammer die verbindliche Regelung und Durchführung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der Kammermitglieder. Die Satzung der Versorgungseinrichtung ist Teil der Satzung der Bezirksärztekammer.
 - (5) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung legt die Bezirksärztekammer der Landesärztekammer zur Beratung vor. Die Landesärztekammer kann die Erledigung der nach Abs. 2 und 3 übertragenen Aufgaben an sich ziehen, wenn es sich nach ihrer Auffassung um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Bezirksärztekammer sind die Mitglieder der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, die im Bereich der Bezirksärztekammer ihren Beruf ausüben.

- (2) Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden. Dazu gehört nicht nur die Behandlung von Patientinnen und Patienten, auch als Praxisvertretung oder im ärztlichen Notfalldienst, sondern unter anderem auch die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie die fachjournalistische und die gutachterliche ärztliche Tätigkeit.
- (3) Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind die bei einer Aufsichtsbehörde beschäftigten Berufsangehörigen, wenn bei dieser Behörde die Aufsicht über eine Kammer der Angehörigen ihres Berufes wahrgenommen wird. Keine Pflichtmitgliedschaft besteht auch für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben oder als sonstige Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Union eine entsprechende Rechtsposition besitzen, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich des HeilBG ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, solange sie in einem anderen Staat beruflich niedergelassen sind.
- (4) Freiwillige Mitglieder der Bezirksärztekammer sind die freiwilligen Mitglieder der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, die im Bereich der Bezirksärztekammer wohnen, oder - wenn sie außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz tätig sind - einen Antrag auf Begründung der freiwilligen Mitgliedschaft bei der Bezirksärztekammer gestellt haben. Die Bezirksärztekammer entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft vorliegen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt bei Kammermitgliedern durch den Tod, durch dauernde Tätigkeit außerhalb des Landes, durch Aufgabe des ärztlichen Berufs oder den Verlust der ärztlichen Approbation oder der Berufserlaubnis; bei freiwilligen Mitgliedern durch den Tod, durch Verlust der ärztlichen Approbation oder der Berufserlaubnis oder durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten möglich.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Bezirksärztekammer sind die Vertreterversammlung und der Vorstand. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung, nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit jedoch bereits mit deren Wahl, es sei denn, dass die regelmäßige Amtszeit von fünf Jahren um mehr als drei Monate über- oder unterschritten wird.

§ 5

Zusammensetzung und Wahl der Organe

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus gewählten Vertretern. Die Vertreter werden in freier, geheimer, gleicher, unmittelbarer und schriftlicher Wahl gewählt; Einzelheiten bestimmt eine besondere Satzung (Wahlordnung).
- (2) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Präsidenten,
 2. seinem Stellvertreter und
 3. vier Beisitzern, von denen mindestens einer Vertreter der nicht in selbständiger Praxis niedergelassenen Ärzte sein muss. Lässt dieser sich in selbständiger Praxis nieder, so muss er auf Antrag seiner Gruppe zurücktreten. Für die Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu wählen.
- Als beratendes Mitglied gehört dem Vorstand der Vorsitzende der Versorgungseinrichtung an.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in schriftlicher und geheimer Wahl aus der Mitte der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigt hatten. Bei ergebnisloser Stichwahl entscheidet das Los, das vom jüngsten Mitglied der Vertreterversammlung gezogen wird.
- (4) Der Vorstand versieht sein Amt nach Ablauf einer Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (5) Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung abgewählt werden, wenn es sich in der Wahrnehmung seines Amtes einer groben Pflichtverletzung schuldig macht oder die Wahrnehmung seiner Aufgaben in grobem Maße vernachlässigt. Die Abwahl ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Sie beschließt insbesondere über:
1. die Satzungen sowie die Geschäftsordnung für die Organe,
 2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter,
 3. den Haushaltsplan,
 4. die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
 5. die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 6. die Verwendung des Vermögens der Bezirksärztekammer im Falle ihrer Auflösung,
 7. die Einsetzung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder, ausgenommen in den Fällen des § 14 Abs. 1 Ziff. 1,
 8. die Entschädigung der für die Bezirksärztekammer ehrenamtlich tätigen Mitglieder (§ 15 Abs. 2),
 9. die Verträge, die von der Bezirksärztekammer gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 abgeschlossen werden.

- (2) Satzungen sowie der Beschluss über die Verwendung des Vermögens der Bezirksärztekammer bei einer eventuellen Auflösung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der gewählten Vertreter; alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter gefasst, soweit nicht nach § 5 Abs. 3 und 5 etwas anderes bestimmt ist.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über die Aufgaben der Kammer, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte der Kammer nach Maßgabe des § 19 dieser Satzung führt.
- (3) Der Präsident des Vorstandes, in seinem Verhinderungsfall der Vizepräsident oder der Geschäftsführer, vertritt die Bezirksärztekammer gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertreterbefugnis des Geschäftsführers kann vom Vorstand eingeschränkt werden.

§ 8

Einberufung der Organe

- (1) Die Vertreterversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Darüber hinaus hat der Präsident des Vorstandes sie einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel der Vertreter dies unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung der Vertreter erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ist spätestens zwei Wochen vor der Sitzung durch die Post abzusenden. Die der Vorbereitung der Versammlung dienenden Informations- und Arbeitsunterlagen sollen den Vertretern möglichst gleichzeitig übersandt werden. In dringenden Fällen kann die Einberufung in kürzerer Frist, jedoch nicht unter 48 Stunden, fernmündlich erfolgen. Die Tagesordnung einer dringend einberufenen Sitzung bedarf der Genehmigung der Versammlung.
- (2) Ist ein Vertreter verhindert, an der Vertreterversammlung teilzunehmen, so soll er den Präsidenten hiervon unverzüglich benachrichtigen.
- (3) Der Vorstand ist vom Präsidenten mindestens einmal vierteljährlich und darüber hinaus dann einzuberufen, wenn der Geschäftsgang es erfordert oder mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens einer Woche. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der elektronische Versand. In dringenden Fällen kann die Einladung in kürzerer Frist, jedoch nicht unter 24 Stunden, fernmündlich erfolgen. Die Gründe für eine nicht fristgerechte Einladung sind aktenkundig zu machen. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied hat unter Angabe von Gründen dem Präsidenten hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (4) Sitzungen/Beratungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes dürfen, wenn eine Einberufung nicht möglich

ist, per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die vorgenannten Fristen bleiben hiervon unberührt und gelten weiter fort.

§ 8a

Schriftliche Stimmabgabe

- (1) Beschlüsse der Vertreterversammlung über einzelne Fragen, über die nicht geheim abzustimmen ist, können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Sofern mindestens zehn Vertreter der Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens widersprechen, kommt ein Beschluss nicht zustande. Das Gleiche gilt für den Fall, dass sich an der schriftlichen Stimmabgabe weniger als die Hälfte der gewählten Vertreter beteiligt; Stimmenthaltung gilt nicht als Beteiligung.
- (2) Wer der Abstimmung im schriftlichen Verfahren widerspricht, kann für den Fall, dass nicht genügend Widersprüche eingehen, vorsorglich seine Stimme abgeben.
- (3) Die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren hat unter Beifügung eines mit dem Siegel der Bezirksärztekammer versehenen einheitlichen Stimmzettels zu erfolgen. Die Aufforderung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Wortlaut des beantragten Beschlusses nebst Begründung,
 2. Name des Antragstellers,
 3. Hinweis darauf, dass die Vertreter einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren widersprechen können, für den Fall, dass nicht genügend Widersprüche eingehen, jedoch ihre Stimme vorsorglich abgeben können,
 4. den Termin, bis zu dem der Stimmzettel bei der Bezirksärztekammer eingegangen sein muss, um gültig zu sein; die Frist zur Stimmabgabe vom Abgang der Aufforderung (Datum des Poststempels) bis zum Eingang der Stimmzettel muss mindestens zehn Tage betragen.
- (4) In dringenden Fällen kann eine Entscheidung des Vorstandes ohne Einberufung einer Vorstandssitzung schriftlich herbeigeführt werden (Umlaufbeschluss). Dies gilt nicht für Personalangelegenheiten.

§ 9

Beschlussfähigkeit der Organe

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter bzw. der Stellvertreter anwesend ist.
- (2) Über einen Gegenstand der Tagesordnung, über den wegen Beschlussunfähigkeit eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungen in der folgenden Sitzung der Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter Beschluss gefasst werden, wenn bei der Einberufung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich seines Präsidenten oder dessen Vizepräsidenten mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet

die Stimme des Präsidenten.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für sämtliche Mitglieder und freiwilligen Mitglieder der Bezirksärztekammer öffentlich. Die Vertreterversammlung kann weiteren Personen die Anwesenheit gestatten. Gegenstände, die sich für eine öffentliche Beratung nicht eignen, können aufgrund eines Beschlusses der Vertreterversammlung in geheimer Sitzung verhandelt werden.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind nicht öffentlich; weiteren Personen kann jedoch die Anwesenheit gestattet werden.

§ 11 Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Vertreterversammlung sowie des Vorstandes werden von der Geschäftsführung oder einem vom Präsidenten bestimmten Schriftführer Niederschriften angefertigt, die vom Präsidenten gegenzuzeichnen sind.
- (2) Die Niederschriften der Vertreterversammlung werden innerhalb von drei Wochen den Vertretern übersandt. Die Vertreter können gegen die Niederschrift Einspruch mit Begründung erheben. Einwände, bei denen es sich nicht um die Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler handelt, die sofort behoben werden können, müssen der nächsten Vertreterversammlung vorgelegt werden. Die Niederschriften der Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern innerhalb von drei Wochen zu übersenden. Die Vorstandsmitglieder können gegen die Niederschrift Einspruch mit Begründung erheben. Soweit Beratungsgegenstände und Beschlüsse des Vorstandes die Allgemeinheit betreffen, werden sie den Vertretern ebenfalls übersandt.
- (3) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden den Mitgliedern der Bezirksärztekammer mitgeteilt (§ 20).

§ 12 Vermögensrechtliche Verfügungen

Für Erklärungen, welche die Bezirksärztekammer vermögensrechtlich verpflichten, sind jeweils zwei Unterschriften erforderlich; die Unterschriften müssen von dem Präsidenten, seinem Vizepräsident oder den Mitgliedern der Geschäftsführung (§ 19) geleistet werden. Weitere Unterschriftsbefugnisse können vom Vorstand erteilt werden. Vermögensrechtliche Verfügungen, die ihrer Bedeutung nach über den laufenden Geschäftsverkehr hinausgehen, müssen von dem Präsidenten oder seinem Vizepräsident mitunterzeichnet sein.

§ 13 Ärzteschaften der Kreise

Die in den Landkreisen und kreisfreien Städten ansässigen Mitglieder der Bezirksärztekammer sollen sich zu Kreisärzteschaften zusammenschließen, sich eine Satzung geben und aus ihrer Mitte einen Obmann wählen. Die Kreisärzte-

schaften festigen den Zusammenhalt der Berufsangehörigen durch gemeinsame Beratung der berufsständischen und sozialen Fragen in Kreisversammlungen.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Bei der Bezirksärztekammer werden als ständige Ausschüsse gebildet:
 1. die Prüfungsausschüsse nach der Weiterbildungsordnung,
 2. die Prüfungsausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz,
 3. der Beitragsausschuss,
 4. der Finanzprüfungsausschuss,
 5. der Ausschuss für ärztliche Fortbildung.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Prüfungsausschusses ergeben sich aus § 13 der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz.
- (3) Die Prüfungsausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz sind für die Durchführung der Abschlussprüfung der Arzthelferinnen zuständig; Einzelheiten regelt die von der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz erlassene Prüfungsordnung.
- (4) Der Beitragsausschuss besteht aus einem Mitglied des Vorstandes und je einem Vertreter der selbständigen und unselbständigen Ärzte. Ihm obliegt die Beschlussfassung über Anträge auf Stundung, Herabsetzung oder Erlass der Beitragsschuld (§ 5 der Beitragsordnung der Bezirksärztekammer Koblenz).
- (5) Der Finanzprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern; zur Beratung kann ein amtlich bestellter Bücherrevisor zugezogen werden. Der Ausschuss prüft die Jahresrechnung. Der Prüfbericht ist dem Vorstand und der Vertreterversammlung vorzulegen.
- (6) Der Ausschuss für ärztliche Fortbildung besteht aus vier Mitgliedern. Ihm obliegt die Planung und Durchführung der ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen.
- (7) Die Vertreterversammlung kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden. Sie hat deren Aufgaben und Befugnisse festzulegen.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Sämtliche Ämter bei den Organen und Ausschüssen der Bezirksärztekammer sind ehrenamtlich.
- (2) Die Vertreter, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder der Ausschüsse erhalten Erstattung ihrer Reisekosten, ein Tagegeld, eine Verdienstausschüttung und Ersatz ihrer sonstigen baren Auslagen. Der Präsident des Vorstandes und sein Vizepräsident erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung.

§ 16 Meldeordnung

Alle Mitglieder haben Beginn und Ende der Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Geschäftsstelle der Bezirksärztekammer zu melden. Das gleiche gilt für alle Veränderungen, die mit der Ausübung des Berufes zusammenhängen. Einzelheiten regelt die Meldeordnung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.

§ 17 Beiträge

Die Mitglieder und freiwilligen Mitglieder der Bezirksärztekammer sind verpflichtet, Beiträge in der Höhe zu entrichten, wie sie in der Beitragsordnung der Bezirksärztekammer Koblenz vorgesehen sind. Daneben kann die Bezirksärztekammer Zuschläge für Fürsorgezwecke und zusätzliche Beiträge zur Deckung von Aufwendungen für die Berufsausbildung von Arzthelferinnen erheben. Die Veranlagung führt die Bezirksärztekammer durch. Für die Einziehung der Beiträge und das Mahnverfahren sind die Bestimmungen der Beitragsordnung maßgebend; die Beitreibung erfolgt nach § 16 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Der Vorstand der Bezirksärztekammer stellt für jedes Kalenderjahr (= Haushaltsjahr) einen Haushaltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthält und in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist. Die Einnahmen und Ausgaben sind, soweit erforderlich, zu erläutern. Im Haushaltsplan können Ausgaben für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Überplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und ihre finanzielle Bedeutung im Verhältnis zu den im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben nicht erheblich ist. Maßnahmen, welche die Bezirksärztekammer zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt oder wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind. Dies gilt nicht, soweit Verpflichtungen für laufende Geschäfte eingegangen werden.
- (3) Soweit der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist, können die Ausgaben geleistet werden, soweit eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die Ausgaben für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.
- (4) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sind zur Deckung von Ausgaben und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft zulässig, soweit der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.
- (5) Die Jahresrechnung und der Prüfbericht werden für die Dauer von vier Wochen auf der Geschäftsstelle der Bezirksärztekammer zur Einsichtnahme ausgelegt; der Termin zur Auslegung wird vorher bekanntgemacht (§ 20).

§ 19 Verwaltung

Die laufenden Geschäfte der Bezirksärztekammer werden für den Vorstand durch eine Geschäftsstelle unter Leitung der Geschäftsführung (Geschäftsführer und stellv. Geschäftsführer) wahrgenommen. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller übrigen Angestellten der Bezirksärztekammer. Er unterliegt den Weisungen des Vorstandes und hat die Beschlüsse des Vorstandes unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen. Er hat das Recht und die Pflicht, an allen Sitzungen der Organe der Bezirksärztekammer beratend teilzunehmen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die seine eigene Person betreffen. Unbeschadet des § 12 kann er im Rahmen seiner Zuständigkeit Erklärungen für die Bezirksärztekammer abgeben. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Bekanntmachungen

Satzungen werden im „Ärzteblatt Rheinland-Pfalz“ bekanntgemacht; sonstige Bekanntmachungen erfolgen im gleichen Blatt, durch Rundschreiben oder auf der Homepage der Bezirksärztekammer.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die von der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer zuletzt am 16.11.2022 geänderte Hauptsatzung außer Kraft.

Ausgefertigt: Koblenz, 05.08.2024

(Dr. med. Karlheinz Kurfeß)
Präsident